

## Landgericht Traunstein

Az.: 8 O 2637/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**ever-growing GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Michael Fink, Windhagerstraße 9,  
84489 Burghausen  
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

**Testwatch - Die VerbraucherNutzer e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Jürgen Stellpflug, Wi-  
ckenweg 98, 60433 Frankfurt  
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Traunstein - 8. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landge-  
richt [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landge-  
richt [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2024 folgendes

## Endurteil

1. Die Einstweilige Verfügung vom 01.12.2023 bleibt unter Zurückweisung des Widerspruchs des Verfügungsbeklagten vom 07.02.2024 aufrechterhalten.
2. Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten wegen Äußerungen des Beklagten betreffend die Klägerin, deren Unterlassung sie begehrt.

Die Klägerin ist Betreiberin der Internetseite [www.expertentesten.de](http://www.expertentesten.de). Sie stellt sich als neutrales und unabhängiges Vergleichsportal dar. Ihre Warentests bzw. sonstigen Tests und Vergleiche basieren auf eigenen Untersuchungen durch Verbraucher, technische Daten, Experteninterviews, Tests von Warentestorganisationen oder analysierten Rezensionen Dritter. Eine regelmäßige Testung durch Sachverständige auf Basis der sodann ermittelten Laborergebnisse findet nicht statt.

Die Klägerin ist mitunter Kooperationspartnerin der Handelsblatt GmbH und der RTL Interactive GmbH.

Der Beklagte ist ein beim Registergericht Frankfurt eingetragener Verein, dessen erster Vorstand Herr Jürgen Stellpflug ist und der ausweislich seiner Vereinsinformationen Tests der über 300 Testveranstalter in Deutschland bespricht, um als Ratgeber für Verbraucher zu fungieren, indem er der Öffentlichkeit mitteilen will, auf welche Testsiegel sich die Verbraucher verlassen können oder nicht.

Der Beklagte äußerte sich über die Klägerin in einem am 24.10.2023 unter dem Titel „Handelsblatt“ (Anlage ASt 6) veröffentlichten Bericht insbesondere wie folgt:

*„Eine nachvollziehbare Begründung für die Notenvergabe haben wir auf keiner dieser Seiten gefunden.“*

*„Das zeigt: Offensichtlich erfolgt die Notenvergabe vollkommen willkürlich.“*

*„Eigentlich sollte unser Fazit lauten: Eine um Seriosität bemühte Zeitung wie das Handelsblatt sollte Abstand halten zu kriminellen (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuschern wie expertentesten.de.“*

*„Doch jetzt ist unser Fazit: Wer trotz besseren Wissens mit kriminellen (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuschern wie*

*expertentesten.de* zusammenarbeitet, ist selbst unseriös – im besten Fall“, vgl. nachfolgende Abbildung:



Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei diesen Aussagen um falsche bzw. rechtswidrige Äußerungen handle.

Sie beehrte mit Antragschrift vom 24.11.2023 den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung dieser Äußerungen. Mit Beschluss vom 01.12.2023 gab das Landgericht der begehrten Untersagung in Bezug auf folgende Äußerungen statt:

„Eigentlich sollte unser Fazit lauten: Eine um Seriosität bemühte Zeitung wie das Handelsblatt sollte Abstand halten zu kriminellen (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuschern wie expertentesten.de.“ und

„Doch jetzt ist unser Fazit: Wer trotz besseren Wissens mit kriminellen (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuschern wie expertentesten.de zusammenarbeitet, ist selbst unseriös – im besten Fall“

und wies im Übrigen den Antrag zurück. Auf den Beschluss vom 01.12.2023 wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2024 legte der Beklagte Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung

ein.

Der Beklagte beantragt zuletzt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 01.12.2023 die Anträge der Klägerin vom 24.11.2023 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt:

Der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 01.12.2023 wird zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung vom 01.12.2023 bleibt aufrechterhalten.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die noch streitgegenständlichen Äußerungen von seinem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt seien. Die Klägerin führe Verbraucher bewusst in die Irre, indem sie die Domain expertentesten.de für ihren Internetauftritt nutzt. Entgegen der Suggestion durch Verwendung der Begrifflichkeit „Experten“ würden jedoch gerade keine Bewertungen von Sachverständigen oder besonders fachkundigen Personen für die Produkttests mit einfließen, sondern nur Herstellerangaben, subjektive Bewertungen und Bewertungen der Verbraucher selbst. Auch die Bezeichnung der klägerischen Vorgehensweise als „Test“ entspreche nicht der Verbrauchererwartung einer grundsätzlich unabhängigen, unmittelbaren Prüfung von Produkten nach objektiven Kriterien und einem nachvollziehbaren Notensystem.

Die Präsentation der vermeintlichen Testergebnisse entspreche nicht ansatzweise den Anforderungen, die durch die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung aufgestellt wurden. Die Klägerin vergleiche Waren, deren Nutzen sich im Wesentlichen auf eine tabellarische Darstellung einzelner Produkteigenschaften oder Herstellerangaben beschränke. Dies sei keinesfalls mit den Anforderungen der Rechtsprechung für seriöse Warentests in Einklang zu bringen. Die Vergabe von Noten bzw. Platzierungen sei weder nachvollziehbar noch in sich stringent oder konsistent.

Darüber hinaus seien Bewertungen der Klägerin auch gefährlich; dies insoweit, als beispielsweise der Kindersitz „KinderKraft Comfort Up“ durch die Stiftung Warentest als mangelhaft, durch die Klägerin jedoch als gut bewertet wird. Ebenso sei bezüglich eines Tests betreffend eine Friteuse durch die Klägerin ein gänzlich diametrales Testergebnis veröffentlicht worden als das Ergebnis der Stiftung Warentest, bei dem die Möglichkeit, sich an dem Gerät zu verbrennen, zu der Bewertung als mangelhaft geführt habe.

In Summe stelle sich daher das Verhalten der Klägerin in Bezug auf Verbrauchertäuschung als

gegen die gesetzlichen Vorschriften des UWG verstoßend und auch im umgangssprachlichen Sinne kriminell dar, weil die Gefährlichkeit des Handelns der Klägerin bei falschen Kaufentscheidungen der Verbraucher, die sich auf Testergebnisse der Klägerin verlassen würden, ganz erheblich sei.

Dem Beklagten sei es daher zum einen im Rahmen seiner Meinungsfreiheit gestattet, diese Gefährlichkeit durch Verwendung des Begriffs „kriminell“ mit dem Zusatz, dass damit nicht eine Kriminalität im strafrechtlichen Sinne gemeint sei, herauszustellen. Zum anderen gebe der Beklagte ersichtlich seine individuelle Meinung wieder und behaupte gerade nicht, dass eine konkrete strafwürdige Handlung seitens der Klägerin vorgenommen werde. Die Klägerin könne sich insoweit nicht auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen, da es zu den Garantien der Meinungsfreiheit gehöre, dass ein Kritiker prinzipiell seine (straf)rechtliche Bewertung von Vorgängen als seine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht standhält und nimmt insoweit Bezug auf die Entscheidung des BGH vom 19.01.2016, Az. VI ZR 302/15.

Zur Ergänzung des Tatbestands und wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen. Ebenso wird Bezug genommen auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2024.

## Entscheidungsgründe

Der Widerspruch des Verfügungsbeklagten gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Traunstein vom 01.12.2023 war zurückzuweisen, da der mit der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten weiterhin besteht.

Der Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin ergibt sich aus dem Schutzinteresse der Klägerin bezüglich ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das ihr auch als im Rechtsverkehr tätige Gesellschaft zusteht.

Die Klägerin kann sich auf eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen. Es ist anerkannt, dass juristische Personen Persönlichkeitsschutz genießen, soweit sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und soweit sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind. Vorliegend betrifft die beanstandete und zu unterlassende Äußerung den Geschäftsbereich der Klägerin und ihre Tätigkeit.

Die Klägerin wird als „kriminelle (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuscherin“ bezeichnet. Durch diese Äußerung ist explizit der wirtschaftliche Tätigkeitsbereich der Klägerin und ihr sozialer Geltungsanspruch berührt.

## II.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin muss durch Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange der Parteien in seiner Reichweite bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 19.01.2016, VI ZR 302/15).

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.

Im vorliegenden Fall ist das Schutzinteresse der Klägerin mit dem in Art. 5 Abs. 1 Satz GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen.

1. Maßgeblich für die Frage, ob der Schutz der getätigten Äußerungen als der Meinungsfreiheit unterliegende Werturteile gegeben ist oder ob eine Tatsachenbehauptung vorliegt, deren Inhalt nicht wahrheitswidrig sein darf, ist das Verständnis eines durchschnittlichen Adressaten. Für die Deutung der Äußerung kommt es dabei weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen an, sondern auf den Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat.

a) Ausgehend vom Wortlaut der beanstandeten Äußerung ist aufgrund der Verwendung der Begrifflichkeit „Fazit“ und des personalisierenden Bezuges „unser Fazit“ zunächst eine persönliche Meinungsäußerung.

b) Allerdings ist in dieser Äußerung auch ein Anteil einer Tatsachenbehauptung ent-

halten.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. So ist der Begriff „kriminell“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Definition des Duden ein Verhalten, das einen Straftatbestand verwirklicht bzw. in strafrechtlicher Hinsicht zu ahnden ist. Hier entsteht eine Vorstellung beim Adressaten von konkreten, in die Wertung eingekleideten tatsächlichen Vorgängen, die als solche einer Prüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind, beispielsweise durch Vorlage von Ermittlungsergebnissen, Strafurteilen etc., aus denen sich die Kriminalität, d. h. die Strafwürdigkeit des Verhaltens ergibt.

Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt.

Da wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist (BGH. a. a. O.), geht die Kammer davon aus, dass die Verwendung und Bezeichnung der Klägerin als „kriminelle“ Verbrauchertäuscherin eine Tatsachenbehauptung darstellt. Denn ob die Klägerin kriminell ist oder nicht, lässt sich mit Beweismitteln feststellen, indem entsprechende strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet und gegebenenfalls mit strafrechtlicher Ahndung beendet werden.

Da der Beklagte keinen Nachweis für eine entsprechende strafrechtliche Bewertung des klägerischen Verhaltens erbracht hat, ist diese Tatsachenbehauptung als unwahr zu untersagen.

2. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen sollte, dass die beanstandeten Äußerungen in ihrer Gesamtschau überwiegend einer Meinungsäußerung und einem Werturteil zuzuordnen sind und die Tatsachenbehauptung, die darin enthalten ist, in den Hintergrund tritt, geht die Kammer davon aus, dass diese nicht mehr von den Garantien der Meinungsfreiheit geschützt ist.

a) Zwar wird die Meinungsäußerung bzw. das Werturteil durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und lässt sich daher nicht als wahr oder unwahr erweisen. Sofern eine Äußerung, wie vorliegend, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht

aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich geschützt (BGH, a. a. O.). Wenn also zugunsten der Verfügungsbeklagten von einer Meinungsäußerung insgesamt auszugehen ist, sind bei der erforderlichen Abwägung das Schutzinteresse der Klägerin mit dem Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen.

b) Vorliegend handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen um Textpassagen betreffend eine Berichterstattung über die Klägerin durch den Beklagten, bei der insbesondere und vorrangig der durch die Klägerin vorgenommene „Smartwatch Test 2023 - die 7 besten Smartwatches im Vergleich“ durch den Kläger in Bezug genommen wird. Ergänzend wird die von Seiten des Beklagten als ebenfalls höchst fragwürdig dargestellten Tests von Notebooks durch die Klägerin zum Gegenstand der Kritik gemacht. Kernaussage der Berichterstattung ist ersichtlich, dass für den Beklagten die Bewertung, die Testung und die Notenvergabe durch die Klägerin als unzureichend und nicht nachvollziehbar dargestellt werden. Im letzten Absatz führt der Beklagte dann noch die kontroverse Testung von Friteusen an, wobei der Test der Stiftung Warentest im Gegensatz zum Testergebnis der Klägerin ergeben hatte, dass sich die Nutzer an der Friteuse verbrennen können, sodass wegen Verbrennungsgefahr und mangelhaftem Fritierergebnis die Stiftung Warentest mit dem Urteil „mangelhaft“ in komplettem Gegensatz zu dem Testergebnis der Klägerin stand.

c) Der Beklagte hat durch seinen Vorstand im Rahmen der informatorischen Anhörung im Termin vom 07.03.2024 ausführen lassen, dass diese für Verbraucher gefährliche Bewertung zu der Beurteilung und Bezeichnung der Klägerin als „kriminelle Verbrauchertäuscherin“ durch den Beklagten geführt habe. Ebenso hat der Vorstand des Beklagten im Termin vom 07.03.2024 Bezug genommen auf die extrem diametralen Testergebnisse bezüglich Kindersitzen (zwischen dem Testergebnis der Klägerin und dem des ADAC), woraus sich eine ganz erhebliche, gegebenenfalls tödliche Gefahr für Käufer ergeben würde, die - den Testergebnissen der Klägerin folgend - Kaufentscheidungen treffen.

Diese Umstände sind jedoch in dem streitgegenständlichen Bericht, in dem sich die angegriffenen Textpassagen finden, nicht erwähnt.

Aus den Gesamtumständen dieses Berichts lässt sich keine kriminelle, d. h. strafwürdige Tätigkeit der Klägerin erkennen.



Eine völlig unzureichende Transparenz ihrer Produktbewertung und der Notenvergabe ist möglicherweise nicht mit den für derlei Testverfahren und im Rahmen von Wettbewerbsvorschriften geltenden Regelungen vereinbar, jedoch stellt ein solches Verhalten noch keine strafrechtlich relevante oder moralisch so verwerfliche Verhaltensweise dar, dass sie die Qualifikation als „kriminell“ rechtfertigt.

Soweit der Beklagte Bezug genommen hat in der streitgegenständlichen Berichterstattung auf die unterschiedlichen Testergebnisse bei der Friteuse von Tefal und hier die Verbrennungsmöglichkeit zum Anlass nimmt, die Klägerin als kriminell zu bezeichnen, ist dies zur Überzeugung der Kammer nicht mehr im Rahmen der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin und der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten gerechtfertigt. Es hätte im vorliegenden Fall die Möglichkeit bestanden, das Verhalten der Klägerin als „gefährlich“, „im höchsten Maß unseriös“ etc. zu bewerten und aufgrund der Gesamtumstände als Meinungsäußerung zu der Qualifikation der Klägerin als seriöse Produkttesterin im Sinne eines Dafürhaltens kritisch zu bewerten.

Zur Überzeugung der Kammer ist jedoch aufgrund der Gesamtumstände des streitgegenständlichen Artikels und den als Fazit enthaltenen beanstandeten Äußerungen die Grenze der noch zulässigen Meinungsäußerung im Rahmen der Abwägung im konkreten Fall überschritten.

3. Soweit der Verfügungsbeklagte auf die höchstrichterliche Rechtsprechung im Urteil des BGH vom 19.01.2016, Rn. 20, verweist („Es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein Kritiker prinzipiell auf seine (straf-)rechtliche Bewertung von Vorgängen als seine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht standhält“), ist zur Überzeugung der Kammer diese Wertung vorliegend nicht zur Rechtfertigung der beanstandeten Äußerungen geeignet.

Die zitierte Passage in der Entscheidung des BGH ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der BGH den Begriff „Nerzquäler“ bzw. „Tierquäler“, der Gegenstand der zitierten Entscheidung war, als Meinungsäußerung in Abgrenzung zu einer Tatsachenbehauptung qualifiziert hat. Dies deswegen, da auch der Begriff des Nerzquälers bzw. Tierquälers auf einen straf- oder bußgeldbewehrten Vorwurf reduziert werden könnte.

Tatsächlich ist zur Überzeugung des Gerichts ein solcher Begriff nicht vergleichbar mit der Bezeichnung als „kriminelle Verbrauchertäuscherin“, da der Begriff „kriminell“ nach eindeutiger, auch umgangssprachlicher Verwendung definitiv einen zwingend strafrechtlich relevanten Charakter hat, wohingegen der Begriff des Nerzquälers oder Tierquälers nicht zwingend eine strafrechtliche Immanenz hat, da „quälen“ im Sprachgebrauch eine sehr weite Bandbreite hat und deswegen einer subjektiven Auslegung und Meinungsäußerung viel eher zugänglich ist.

Insgesamt verbleibt es damit bei der Entscheidung des Landgerichts vom 01.12.2023, die inhaltlich zutreffend ist.

### III.

Die einstweilige Verfügung vom 01.12.2023 war aufrecht zu erhalten und der Widerspruch des Verfügungsbeklagten mangels Begründetheit zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung verbleibt es ebenfalls bei der einstweiligen Verfügung vom 01.12.2023. Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Verfahrens folgt aus § 91 ZPO.

Das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil wirkt wie die ursprüngliche einstweilige Verfügung und ist daher ohne besonderen Ausspruch mit der Verkündung sofort vollstreckbar (Zöller/Vollkommer, 35. Auflage, § 925 Rn. 7).

gez.



Vorsitzende Richterin  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 21.03.2024

gez.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 21.03.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle